



Baden-Württemberg


DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT


LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail



Datum 27. Mai 2021
Name LfDI BW
Durchwahl 0711/615541-0
Aktenzeichen 0221.4-15/191
(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Antrag vom 26. Februar 2021 an Gemeinde Unterreichenbach
Ihre E-Mail vom 3. Mai 2021 (FragDenStaat #213778)

Sehr geehrte 

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 3. Mai 2021.

Darin bitten Sie um Vermittlung zu ihrem Antrag an die Gemeinde Unterreichenbach.
In Ihrem Schreiben bitten Sie die Gemeinde die Höhe der Gebühr für einen Kirchaus-
tritt zu bestätigen und zu begründen.

Das LIFG erlaubt grundsätzlich den Zugang zu amtlichen Informationen, sofern der
Anwendungsbereich eröffnet und die gesetzlichen Ausnahmeregelungen (sog. Aus-
schlussgründe) nicht einschlägig sind.

Eine amtliche Information ist nach § 3 Nr. 3 LIFG „jede bei einer informationspflichti-
gen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung“. Die
Aufzeichnung erfordert eine Verkörperung der Information.

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Die Satzung mit der Höhe der Gebühren ist auf der Homepage der Gemeinde öffentlich zugänglich.

Ein Zugang zu einer Begründung ist nach dem LIFG möglich, wenn diese vorhanden ist. Denn das Gesetz ermöglicht keine Überprüfung von Amtshandlungen, ihrer inhaltlichen Richtigkeit und erlegt keine weitere Begründungspflicht auf.

Die informationspflichtige Stelle kann im Sinne der Bürgerfreundlichkeit über die Ansprüche des LIFG hinausgehend Dokumente bereitstellen oder Erläuterungen abgeben. Ein Anspruch darauf besteht allerdings nicht.

Wir haben uns bereits entsprechend an die Gemeinde gewandt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg